

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Redaktions-Adressen: Nachrichten Dresden, Hauptredaktion: Waisenhausstraße 10, Tel. 14072

Abonnementpreise: Vierteljährlich 3,00 M., halbjährlich 5,50 M., jährlich 10,00 M.

Druck: Verlag: Rudolf & Reichardt, Dresden, Postfach 1010

Aug. Förster Waisenhausstraße 10, Tel. 14072
Flügel Die große Marke des modernen Klavierbaues
Pianos bei günstigsten Preisen und kulantesten Bedingungen

Brennabor der schönste deutsche Wagen
 Dresden-N. Bautzner Straße 22, Tel. 56448/9
Arthur Anders & Co. Automobile u. Reparaturwerkstatt

Café Hülfert Prager Straße, Ecke Sidonienstraße
Konzert-Konditorei
 Täglich Konzerte des beliebten Kapellmeisters **Gustav Agunte** mit seinen Künstlern

Verhärfung des Arbeitskampfes

Der Bischof von Münster ordnet eine Kollekte für die Ausgesperrten an

Berlin, 22. Nov. Der Bischof von Münster gibt im „Kirchlichen Anzeiger“ bekannt, daß am 1. Adventssonntag, am 2. Dezember, in allen Kirchen und Kapellen eine Kollekte für die Ausgesperrten abgehalten wird und bitten alle Diözesanen, nach ihrem Vermögen zur Vinderung dieser Not beizutragen, denn es sei heilige Pflicht, nach Kräften diesen Notleidenden zu Hilfe zu kommen.

Der Bischof von Paderborn wendet sich in einem besonderen Hirtenbriefe an seine Diözesanen, in dem er auf die große, durch die Aussperrung hervorgerufene Notlage in weiten Teilen der Diözese hinweist und die Gläubigen aufruft, an dem von der Kirche organisierten Liebeswerk durch Stiftung von Geldbeiträgen sich regen zu beteiligen, namentlich aber auch durch die Gabe des Gebetes mit dazu beizutragen, daß diese Not recht bald ein Ende nehme und großer Unheil verhütet werde.

Englische Unterstützung für die Ausgesperrten

London, 22. Nov. Auf einer Versammlung der technischen Arbeitergewerkschaft und der Schiffbauergewerkschaft in York wurde beschlossen, die deutschen Metallarbeiter zu unterstützen. Die Gewerkschaft war unterrichtet worden, daß deutsche Schiffe britische Häfen wegen Reparaturarbeiten anlaufen würden. Es wurde beschlossen, die notwendigen Schritte für die Verweigerung von solchen Reparaturen zu treffen.

Stillelegungen im Landkreis Hörde

Dortmund, 22. Nov. In einer Pressebesprechung beim Arbeitsamt in Schwerte teilte der Vorsitzende mit, daß die Auswirkungen der Aussperrung im Landkreis Hörde immer härter werden. Es sei damit zu rechnen, daß in etwa 14 Tagen die Gute-Hoffnungshütte in Schwerte mit einer Belegschaft von 133 Mann und die Stahlwerke Brünninghaus in Westhofen mit einer Belegschaft von 600 Mann zur Stilllegung schreiten könnten. Im übrigen seien im Landkreis Hörde bei den von der Aussperrung nicht betroffenen Werken bisher etwa 1000 Entlassungen vorgenommen worden.

Wie von unterrichteter Seite weiter mitgeteilt wird, haben die Stahlwerke Brünninghaus bei der Regierung bereits einen Stilllegungsantrag eingereicht.

Eine Erklärung der Metallindustriellen

Berlin, 22. November. Der Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller hat sich in einer Vorstandssitzung mit den zurzeit in Gang befindlichen Lohnkämpfen eingehend beschäftigt. Er teilt unter anderem mit: Mit größter Sorge wird die Entwicklung des Streiks der rund 45 000 Werksarbeiter, der zur Durchsetzung ganz unerfüllbarer Forderungen vom Raune gedrohen worden ist, verfolgt. Es handelt sich hier um eine Kampfsituation der Gewerkschaften gegen eine große Wirtschaftskategorie, die, wie allgemein bekannt, schon seit geraumer Zeit unter den schwierigsten wirtschaftlichen Verhältnissen arbeiten muß. Trotzdem wird der Kampf nun schon bald acht Wochen durchgeführt, aber

weder die öffentliche Meinung, noch die Parlamente und die Regierung haben gegen ihn Stellung genommen. Den Unternehmern dagegen will man ganz allgemein die Anwendung von Notwehrmaßnahmen, die sonst jedem gestattet sind, verweigern. Ebensonstige wie die Firmen des Arbeitgeberverbandes für den Bezirk der Nordwestlichen Gruppe sind die

Werken angeichts ihres völlig unzureichenden Beschäftigungsstandes und des ganz besonders scharfen ausländischen Wettbewerbs in der Lage, die Selbstkosten durch allgemeine Lohnsenkungen und Verkürzung der Arbeitszeit noch weiter zu erhöhen. Der Verband hält daher das Vorgehen der Gewerkschaften gegen die Werken auch im Hinblick auf den bei den Werken vorhandenen tatsächlichen Lohnstand für unverantwortlich und unterstützt die Werken in ihrem Abwehrkampf. Der Verband hält sich ferner für verpflichtet, die gesamte deutsche Öffentlichkeit auf den

Ernst der wirtschaftlichen Fragen hinzuweisen, die der Auseinandersetzung im Westen zugrunde liegen. Eine allgemeine Lohnsenkung, wie sie der Schiedspruch vorseht, müßte eine Preis-erhöhung nach sich ziehen, die angesichts der niedergehenden Konjunktur und des immer schwerer zu überwindenden ausländischen Wettbewerbs besonders für die weiterverarbeitende Industrie von den verhängnisvollsten Folgen sein würde. Darüber hinaus ist zu befürchten, daß eine Vohnerhöhung bei der Eisenindustrie den Anstoß zu einer allgemeinen weiteren Erhöhung des Lohns und damit auch des Preisstandes geben wird. Mit allem Nachdruck legt sodann der Verband

Verwahrung gegen die vom Reichstag beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen im Aussperrungsgebiet ein. Die Anerkennung der Bedürftigkeit bei allen Aussperrten, auch bei den Organisierten, bedeutet Entlastung der Gewerkschaftskassen auf Kosten der Allgemeinheit, also der Steuerzahler, eine ganz einseitige Parteienmaßnahme zugunsten der ausgesperrten Arbeiter, also eine Verlängerung des Arbeitskampfes auf unabsehbare Zeit, denn nach den Richtlinien für die Auszahlung der Unterstützung erhält ein verheirateter organisierter Arbeiter mit zwei Haushaltangehörigen einschließlich der Streikunterstützung 47 M. die Woche. Diese Summe heißt wesentlich, wenn noch mehr Haushaltangehörige vorhanden sind.

Tariffündigung im mitteldeutschen Metallindustrie-Gebiet

Magdeburg, 22. Nov. Der Arbeitgeberverband mitteldeutscher Metallindustrieller hat, wie die „Magdeburgerische Zeitung“ meldet, den am 31. Dezember ablaufenden Tarifvertrag mit dem Metallarbeiterverband gekündigt. Zur Begründung weisen die Arbeitgeber darauf hin, daß die Rentabilität der hier in Frage kommenden mitteldeutschen Betriebe schon im Vorjahre sehr schlecht gewesen sei. Sie sind bereit, den letzten gekündigten Tarifvertrag zu erneuern und auch über den 31. Dezember hinaus in Geltung zu lassen, sofern der Vertrag für eine längere Zeit abgeschlossen werden sollte. Sollten die Metallarbeiter auch im übrigen mitteldeutschen Gebiet Forderungen auf Vohnerhöhung erheben, so würden die Metallindustriellen ihrerseits die Forderung auf Vohnerhöhung stellen. Das Gebiet des mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie erstreckt sich über die Provinz Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Vier Tote bei einem Unfall des Prager D-Zuges

Nürnberg, 22. Nov. Der Schnellzug 24 der Strecke Prag-Nürnberg, der um 15,44 Uhr von Prag-Denishof abging, fuhr heute um 16,40 Uhr im Bahnhof von Nürnberg auf einen tangierenden Lastzug auf. Beide Lokomotiven, ein Dienst- und ein Personenwagen des Schnellzuges wurden schwer beschädigt. Von den Reisenden des Schnellzuges wurden zwei Frauen und ein Kind getötet und ungefähr 30 Personen verletzt, darunter acht schwer. Außerdem befindet sich ein Eisenbahnangestellter unter den Toten und drei der Beschädigten sind und ist wahrscheinlich tot. Feuerwehrmänner und die Arbeiter der Eisenbahnwerkstätten versehen die Bergungsarbeiten, Gendarmerie besorgt den Sicherheitsdienst.

Die Schuld liegt an der mangelhaften technischen Ausrüstung der Station. Obwohl Nürnberg einen sehr starken Verkehr hat, fehlen ihm elektrische Blockierungsanlagen. Die Weichen müssen durch Handbetrieb bedient werden. Hätte Nürnberg eine Blockierungsanlage, so hätte das Signal auf Halt zeigen müssen, und der Güterzug hätte nicht abfahren können.

Paris, 22. Nov. In den Bombardier Werken bei Metz wurden bei einem Unfallschlag zwei Arbeiter getötet und fünf andere schwer verletzt.

Amerika hebt den Sonderzoll auf deutsches Eisen auf

Washington, 22. Nov. Schatzsekretär Mellon hat die Verordnung unterzeichnet, durch die die im Januar 1927 gegen Rußland aus Deutschland erlassene Antidumpingverordnung, die die Grundlage zur Erhebung von Zuschlägen auf deutsches Eisen bildete, mit Wirkung vom nächsten Donnerstag aufgehoben wird. Das Antidumpinggesetz von 1921 sieht an sich keine Zurückziehung einmal erlassener Antidumpingverordnungen vor. Es bedurfte daher großer Anstrengungen deutscherseits, um des Schatzamt davon zu überzeugen, daß kein Dumping im Sinne des Gesetzes, d. h. Verkauf unter dem deutschen Inlandspreis, bei gleichzeitiger Schädigung der amerikanischen Industrie, vorliege. Diese Schwierigkeiten sind nunmehr überwunden und der vorliegende Fall ist der erste, in dem eine generelle Antidumpingverordnung zurückgezogen wurde. Bisher mußten die deutschen Hohenstein bei ihrem Eintreffen in amerikanischen Häfen unter Kaution eingeschleppt werden, bis in langwierigen Verhandlungen in jedem Einzelfalle festgestellt wurde, ob und wieviel Zuschlag zu erheben sei. Vom nächsten Donnerstag an fällt diese Bestimmung weg.

Die „Associated Press“ aus Washington meldet, erklärte Zollkommissar Camp, die Einfuhr deutschen Hohensteins sei jetzt aerina. Mellons Verordnung sehe jedoch die Erneuerung der Antidumpingverordnung vor, falls die Einfuhr wieder in großen Mengen erfolge.

Die sächsische Wahlrechtsänderung

Die sächsische Regierung hat der von ihr angekündigten Absicht, die im Landtagswahlgeseß eingeführten Erleichterungen für Wahlvorschläge von Splitterparteien aufzuheben, alsbald die Tat folgen lassen. Dem Landtag ist ein Gesetzentwurf zugegangen, der lautet:

Artikel 1
 Das Landeswahlgeseß für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 465) wird geändert wie folgt:
 Erster Satz: § 14 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein, an Stelle von 500 Wählern genügen 20, wenn diese glaubhaft machen, daß mindestens 500 Wähler Anhänger des Wahlvorschlags oder eines anderen sind, mit dem der Wahlvorschlag nach § 16 verbunden ist.“
 Zweiter Satz: § 14 Abs. 8 wird gestrichen.

Artikel 2
 Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
 Die gegen die Splitterparteien in Sachsen gerichteten Beschränkungen bestanden darin, daß für einen Wahlvorschlag in genauer Uebereinstimmung mit dem Reichswahlgeseß 500 Unterschriften gefordert wurden, sowie eine Kaution von 3000 Mark, die versiel, wenn die hinterlegende Partei ganz ohne Mandat aus der Wahl hervorging. Die jetzige Vorlage hebt nun die Kaution ganz auf, da § 14 Abs. 8 des geltenden Gesetzes gestrichen wird, und fügt noch eine wesentliche Erleichterung im Punkte der Unterschriften hinzu. Die im Zusammenhang mit den früheren Erleichterungen beim Staatsgerichtshof eingereichte Klage von linkssozialistischer Seite ist damit erledigt; eine Zentrumsklage ist bereits seit einiger Zeit zurückgezogen worden. Das Vorgehen der sächsischen Regierung ist zu billigen, da es zum mindesten ein unbeschädlicher Zustand ist, wenn in einem Lande Vorschriften bestehen bleiben, die der Leipziger Staatsgerichtshof mit dem verfassungsmäßigen allgemeinen und gleichen Wahlrecht als nicht vereinbar erklärt hat und die deshalb in anderen Ländern aufzuheben worden sind. Das ändert aber nichts an der grundsätzlichen Einstellung der sächsischen Regierung, die vielmehr ausdrücklich aufrechterhalten bleibt und im Widerspruch mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs dahingehet, daß die beanstandeten Bestimmungen rechtsgültig sind. Um diesen Standpunkt zu würdigen, muß man sich die Vorgeschichte der Angelegenheit kurz ins Gedächtnis zurückrufen. Ende 1926 und Anfang 1927 fanden in verschiedenen Einzelstaaten, Hamburg, Bremen, Heßen, Mecklenburg, Neuwahl zum Landtag statt. Alle diese Länder hatten, um dem gegen sie gerichteten politischen Bedürfnis abzuhelfen, in ihren Wahlgeseßen gewisse Dämme gegen die leichtfertige Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerichtet. Danach wurde die Gültigkeit eines Wahlvorschlags übereinstimmend an zwei Bedingungen geknüpft: eine Mindestanzahl von Unterschriften und Stellung einer Kaution. Die genannten Staaten waren sämtlich über die in Sachsen innegehaltenen Grenzen hinausgegangen. Die infolge dieser Vorschriften ausgefallenen Splitterparteien in Hamburg, Heßen und Mecklenburg hatten den Staatsgerichtshof angerufen und beantragt, daß die angefochtenen Erleichterungen als angeblich verfassungswidrige Beschränkungen der Wahlfreiheit aufgehoben und die Wahlen für ungültig erklärt werden sollten.

Der Leipziger Staatsgerichtshof gab der Klage Insoweit statt, als er sich zu der Auffassung bekannte, daß die gegen die Splitterparteien getroffenen Maßnahmen verfassungswidrig seien; mit Bezug auf die Gültigkeit der Wahlen verneinte er jedoch seine Zuständigkeit und stellte fest, daß hierüber allein der jeweilige Landtag oder ein Landesstaatsgerichtshof zu urteilen habe. Hamburg und Mecklenburg wiederholten darauf die kaum abgeschlossenen Wahlen unter Ausmerzung der Vorschriften gegen die Splitterparteien. Heßen dagegen brachte den Fall vor seinen Landesstaatsgerichtshof, und dieser entschied dahin, daß die Wahlen gültig seien, mit einer sehr bemerkenswerten Begründung, deren Kern darin bestand, daß in Wahlangelegenheiten nicht bloß der formale juristische Standpunkt den Ausschlag geben dürfe, sondern daß auch Rücksichten der politischen Zweckmäßigkeit bei der Urteilsfindung mitsprechen müßten. Es sei daher sehr wohl diskutabel, wenn der heßische Regierungsvertreter behauptete, daß die Nichtbeachtung selbst wesentlicher Vorschriften des Wahlverfahrens nur dann zur Ungültigkeit der Wahlen im ganzen führen dürfe, falls bei genauer Beobachtung der Bestimmungen das Gesamtbild der Wahlen im Endergebnis anders gestaltet worden wäre.

Auch Sachsen schloß sich im wesentlichen dieser Rechtsauffassung an und lehnte es ab, die Ungültigkeit der Bestimmungen gegen die Splitterparteien anzuerkennen. Es ist auch gar nicht zu leugnen, daß sich der Leipziger Staatsgerichtshof